

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein,
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über die Feststellung der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Ostholstein vom 02.11.2022

Aufgrund des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), dem § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243) und des Artikel 39 und 55 i. V. m. Anhang X und XI der Delegierten VO (EU) 2020/687 jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Ostholstein vom 02.11.2022 wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Stockelsdorf wird mit Wirkung ab dem 04.12.2022 aufgehoben.

Begründung:

Im Kreis Ostholstein war in der Gemeinde Stockelsdorf am 02.11.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviäre Influenza (Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung amtlich festgestellt worden.

Teile des Kreises Ostholstein wurden daraufhin zum Sperrbezirk und weitere Teile des Kreises Ostholstein zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend jeweils die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet. Nachdem die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit dem Artikel 39 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 24.11.2022 der Sperrbezirk und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks galten seither auch die Maßnahmen des Beobachtungsgebietes. Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit dem Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687 zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Das Beobachtungsgebiet ist daher ebenfalls samt Schutzmaßnahmen mit Wirkung ab dem 04.12.2022 aufzuheben.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln im Kreis Ostholstein gilt damit als erloschen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt, gilt unverändert weiter fort und ist daher weiterhin zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an info@kreis-oh.de-mail.de oder
4. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

Eutin, den 02.12.2022

**Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Im Auftrag
gez. Dr. Marc Cursiefen
Amtstierarzt**